



Satzung des Kreisverbandes

DIE LINKE. St. Wendel

Beschlossen am 17.01.2009 in Namborn-Hirstein

§ 1 Räumliche Zugehörigkeit, Aufgaben, Organe und Tätigkeitsgebiet

Der Kreisverband führt den Namen „DIE LINKE. Kreisverband St.Wendel“ und umfasst alle Städte und Gemeinden im Kreisverband St.Wendel.

Der Kreisverband St.Wendel umfasst alle Städte und Gemeinden im Landkreis St.Wendel. Die räumliche Zugehörigkeit eines Mitgliedes regelt §2 der Kreissatzung. Die grundsätzlichen Aufgaben des Kreisverbandes regeln der §13 der Bundessatzung. Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

Der Kreisparteitag wird mindestens einmal pro Jahr durchgeführt.

Der Kreisparteitag wählt im Rahmen seiner dafür vorgesehenen Versammlung den Kreisvorstand.

§ 2 Mitgliedschaft im Kreisverband und Gastmitglieder

1. Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise im Kreisverband, insbesondere bei dem zuständigen Ortsverband/Stadtverband, parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.

2. Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Der Kreisparteitag kann die Mitgliedschaft vor Ablauf der Sechs-Wochenfrist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.

3. Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim zuständigen Kreisvorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung des Mitgliedes unverzüglich zu entscheiden.

4. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegt werden.

5. Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes. Für die Zugehörigkeit zum Ortsverband ist es notwendig, dass das Mitglied seinen ersten Wohnsitz im Ortsverbandsgebiet hat oder schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand seinen Zugehörigkeitswunsch erklärt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft/ Ende der Mitgliedschaft im Kreisverband

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand zu erklären.

3. Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag, so gilt dies als Austritt aus der Partei, sofern zuvor durch den zuständigen Kreisvorstand die Begleichung der Beitragsrückstände angemahnt und dem Mitglied ein Gespräch angeboten worden ist und dabei keine Verständigung erzielt wurde. Der Kreisvorstand stellt den Austritt fest und teilt dies dem Mitglied mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei der Schiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt.

4. Ein Mitglied kann nur durch eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Kreissatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen
 - an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
 - an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
 - an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
 - Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
 - sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
 - an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
 - die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
 - regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
 - bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

§ 5 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

1. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.

2. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,
 - aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
 - von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
 - vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.

3. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,
 - sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
 - die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
 - die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
 - gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§ 6 Zusammenschlüsse, Stadt-, Ortsverbände und Ortsvereine (Beschlossen am 23.02.2008)

1. Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.
2. Kreisweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Parteivorstand an.

Kreisweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn er in mindestens drei Ortsverbände entweder mindestens 10 Prozent der Mitglieder repräsentiert.

3. Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten. Sie sind entsprechend ihren Schwerpunktthemen aktiv in die Arbeit von Parteivorstand, Kommissionen und Arbeitsgremien aller Ebenen einzubeziehen.
4. Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.
5. Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Parteivorstandes bzw. des Vorstandes des zuständigen Gebietsverbandes beitreten.
6. Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Parteitages aufgelöst werden.

Gegen einen Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landeschiedskommission.

Diese Regelungen gelten auch für Ortsverbände. Die Ortsverbände haben das Recht sich in Ortsverein unterzugliedern.

7. Die Gründung von Ortsverbänden bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes. Die Entscheidung ist bindend. Auflösungen regelt §12 (8) der Landessatzung. Ortsverbände können auf Antrag an den Kreisvorstand gegründet werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a. Eine abgeschlossene Gemeinde oder Stadt vorliegt
 - b. Mindestens 7 Mitglieder unter dem Gebiet nach 1. registriert sind und die Gründung unterstützen
 - c. Im gleichen nach 1. festgelegten Gebiet nicht bereits ein Ortsverband besteht
 - d. Ein bestehender Ortsverband durch die Neugründung seine Grundlage verliert (Mindestmitgliederzahl)

Die Bestimmungen gelten nicht analog für Ortsvereine.

8. Werden Ortsverbände anerkannt durch den Kreisvorstand gegründet erhalten sie auf der Basis des Finanzplanes des Kreisverbandes Mittel zur Selbstbewirtschaftung. Verantwortlich für die Kassenführung der Ortsverbände ist der Kreisschatzmeister.
9. Die Ortsverbände erhalten unabhängig von ihrer Größe einen Sockelbetrag, gemäß dem Kreisfinanzplan, zur Durchführung ihrer Aktivitäten und Basisaufgaben. Zusätzliche Zuweisungen z.B. zur Durchführung besonderer kommunalpolitischer Aktivitäten bei Wahlen können auf Antrag an den Kreisvorstand von diesem beschlossen werden.
10. Erwirtschaftet ein Orts-, Stadt- oder der Kreisverband finanzielle Mittel, so stehen diese grundsätzlich der entsprechenden Struktur zur Verfügung.
11. Sind regional keine Ortsverbände gebildet, werden bis zu einer bestätigten Gründung durch den Kreisverband alle politischen und wirtschaftlichen Aktivitäten direkt über den Kreisvorstand durchgeführt.

12. Der Kreisvorstand kann einen Ortsverband beim Wegfall den unter b) benannten Voraussetzungen auflösen und die Betreuung der Mitglieder einem bestehenden benachbarten Ortsverband zuweisen.
13. Ein Ortsverband kann sich selbst durch Beschluss einer ordentlichen Ortsverbandsmitgliederversammlung auflösen. Dies ist der Fall, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschließen oder in zwei aufeinander folgenden Sitzungen kein Vorstand aus mindestens 3 Personen gewählt werden kann. Offen bleibende Positionen die geschlechterspezifisch nicht besetzt werden können, bleiben bei der Entscheidung über eine Auflösung unberücksichtigt und gelten als besetzt. Ortsverbände wählen ihre Vorstände im Rahmen einer Ortsverbandsmitgliederversammlung auf den Zeitraum von zwei Jahren.
Im Falle der Auflösung fließen die Finanzmittel an die nächst höhere Gliederung zurück.

§ 7 Mitgliederentscheide (Urabstimmung)

Mitgliederentscheide sind analog der Bundessatzung zulässig, wenn der Kreisvorstand dies mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder mindestens die Hälfte der Ortsverbandsvorstände dies verlangt oder mindestens 25% der Mitglieder des Kreisverbandes dies verlangen.

§ 8 Wahlen, Gleichstellung und Geschlechterdemokratie

Mitgliederversammlungen müssen mit mindestens einer Frist von 4 Wochen (Postausgangsstempel) einberufen werden. Für Wahlen gilt die Bundeswahlordnung der Partei DIE LINKE..
Im Rahmen der Gleichstellung und Verhinderung jeglicher Diskriminierung finden die Regelungen der Bundessatzung Anwendung. Gleichzeitig soll jedoch die politische Willensbildung von Frauen in der Partei aktiv gefördert werden. Entsprechend finden die Regelungen der Bundessatzung Anwendung.

§ 9 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Kreisvorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) dem/der Kreisschatzmeister/in
 - d) der/der Schriftführerin
 - e) 5 Beisitzern
2. Außerdem haben der Stadtverband St.Wendel und die Ortsverbände Freisen, Marpingen, Namborn, Nohfelden, Nonnweiler, Oberthal und Tholey jeweils eine Stimme im Kreisvorstand. Dazu können sie jeweils - gemäß Geschlechterquotierung - zwei Mitglieder des entsprechenden OV/SVs in den Kreisvorstand wählen, die dann gemeinsam das Stimmrecht des OV/SVs ausüben (bei Uneinigkeit zählt die Stimme desjenigen OV/SVs als Enthaltung).
3. Arbeitsbereiche und Aufgaben werden innerhalb des Kreisvorstandes festgelegt. Dies soll einvernehmlich erfolgen
4. Der Kreisvorstand beschließt als Organ des Kreisverbandes innerhalb von 3 Monaten nach seiner Konstituierung einen Finanzplan (bezogen auf Kalenderjahr). Mindestens ein Monat vor Ablauf des alten Finanzplans ist für das Folgejahr ein neuer Finanzplan zu beschließen.

§ 10 Wahl des Kreisvorstandes

Alle zwei Jahre wird im Rahmen eines ordentlichen Kreisparteitages der Kreisvorstand gewählt.

§ 11 Kreisparteitage (Kreismitgliederversammlung)

Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf Kreisebene und gibt Empfehlungen für die Landes- und Bundespolitik.

§ 12 Kreisfinanzrat

Der Kreisfinanzrat besteht aus dem/der Kreisschatzmeister/in und den Schatzmeistern/innen der Ortsverbände/des Stadtverbandes. Er trifft sich mindestens vierteljährlich und berät über die aktuelle Finanzsituation des Kreises, der Ortsverbände und des Stadtverbandes. Bei finanziellem Handlungsbedarf entwirft er einen Lösungsvorschlag. Er berichtet direkt an den Kreisvorstand.

§ 13 Öffentlichkeit

Die Organe der Partei beraten grundsätzlich parteiöffentlich. Gäste können auf Beschluss des Gremiums Rederecht erhalten, dies gilt auch in der Beschränkung auf einzelne Tagesordnungspunkte. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Die Öffentlichkeit, in diesem Falle auch die Parteiöffentlichkeit, muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Beschlüsse und Tagesordnungsprotokolle sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen.

§ 14 Anträge zur Behandlung im Rahmen der Kreisparteitage und Kreisvorstandssitzungen

Alle Anträge sind grundsätzlich mindestens sieben Tage vor der Durchführung des Kreisparteitages oder Kreisvorstandes schriftlich dem/der Vorsitzenden des Kreisvorstandes zuzuleiten. Initiativanträge bedürfen immer mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages. Der Kreisvorstand benennt unter Berücksichtigung seiner Orts- bzw. Stadtverbände eine Antragskommission, welche die eingehenden Anträge prüft und in ihrer Reihenfolge als Vorschlag zusammenfasst. Die sich daraus ergebende Tagesordnung und die Reihenfolge der Anträge werden vom Kreisparteitag beschlossen.

§ 15 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Bundessatzung, Landessatzung keine andere Regelungen vorsehen. Dies gilt auch für alle durchzuführenden Wahlen. Änderungen der Satzung bedürfen davon abweichend entsprechend der Bundessatzung mindestens einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn diese auf der Einladung vermerkt sind. Dies gilt auch für Nachwahlen.

Bei der Durchführung von Listenwahlen ist darauf zu achten, dass zuerst entsprechend des § 10 der Bundessatzung eine Frauenliste gewählt wird.

§ 16 Beendigung von Parteiämtern oder Delegiertenmandaten

1. Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
2. Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung
 - a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen negativ beantwortet
 - oder
 - b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Abwahl beschließt.

Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

3. Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären

4. Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 17 Wahlkreisdelegiertenversammlung

1. Zur Einreichung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Europäischen Parlament ist ausschließlich der Bundesvorstand befugt.
2. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landesparlamenten (Wahlkreis- und Listenvorschläge) sind ausschließlich die zuständigen Landesvorstände befugt.
3. Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für kommunale Vertretungskörperschaften und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes oder in einer besonderen Vertreter/Innenversammlung.
 - a. Die Vertreterinnen und Vertreter für eine solche Vertreterinnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes aus der Mitte der im Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.
 - b. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder einer Gemeinde nicht zur Durchführung einer Versammlung aus, tritt an deren Stelle die Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Landkreises oder eine Landkreisvertreter/Innenversammlung.
 - c. Enthält ein Wahlgesetz anders lautende zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.

§ 18 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

Für Schlichtungs- und Schiedsverfahren ist die Landesschiedskommission zuständig. Hier findet der §37 der Bundessatzung Anwendung.

Soweit eine Landesschiedsordnung vorhanden ist, wird diese auch auf den Kreisverband angewendet.

Ist noch keine Landesschiedskommission im Amt oder wegen Rücktritten zeitweise nicht handlungsfähig wird der Landesvorstand hilfsweise zur Schlichtung angerufen. Dieser kann jedoch nicht entscheiden, sondern nur Empfehlen. Die Anrufung des Landesvorstandes entfällt soweit er unmittelbar in Person(en) betroffen ist(sind). Ansonsten ist ausnahmsweise die Bundesschiedskommission in wichtigen Fällen zu bemühen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Kreissatzung wurde am 17. 01. 2009 auf der Kreismitgliederversammlung von „DIE LINKE. Kreisverband St. Wendel“ angenommen. Sie tritt am mit sofortiger Wirkung in Kraft.